

# Gemeinde Bernhardswald



## **Satzung über die Benutzung der öffentlichen Radsportanlage „Dirt-Park Hauzendorf“**

**vom 21.09.2022**

Die Gemeinde Bernhardswald erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl.S.796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert am 22. Juli 2022 (GVBl.S 374), folgende Satzung:

### **§1**

#### **Gegenstand der Satzung**

- (1) Die im Gemeindegebiet befindliche Radsportanlage „Dirt-Park Hauzendorf“ ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Bernhardswald. Diese Satzung soll die Benutzung der Radsportanlage regeln. Die Benutzung der Anlage soll der Entfaltung der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnissen sowie der Einübung sozialen Verhaltens dienen.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung befindet sich auf dem Gelände mit der Flurstück Nr. 491 Gemarkung Hauzendorf (rot markierter Bereich in der Anlage).

### **§ 3**

#### **Benutzungsrecht**

Die Benutzung der öffentlichen Radsportanlage ist grundsätzlich für Jedermann während der Benutzungszeiten gestattet. Kindern zwischen 3 und 6 Jahren ist nur die Nutzung des Pumptracks und nur in Begleitung eines Erwachsenen erlaubt. Kindern von 6 bis 10 Jahren ist die Nutzung der Anlage nur in Begleitung eines Erwachsenen erlaubt. Kindern unter 3 Jahren ist die Nutzung der Anlage jedoch untersagt. Generell ist die Benutzung der Anlage nur bei Anwesenheit von mindestens einer weiteren Person gestattet.

### **§3 Benutzungszeiten**

- (1) Die Anlage ist nur bei trockener Bodenbeschaffenheit geöffnet. Bei Regen und feuchter Witterung, Frost und Schnee sowie nach Einbruch der Dämmerung ist die Nutzung der Strecke gesperrt. Die Anlage darf ferner nicht benutzt werden, wenn diese aufgrund von Schäden vorübergehend gesperrt wurde.
- (2) Die Öffnungszeiten der Anlage sind von 08:00 Uhr bis Anbruch der Dunkelheit.
- (3) Die Anlage ist rechtzeitig vor Beendigung der Öffnungszeiten zu verlassen.
- (4) Für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten können einzelne Bereiche der Anlage ganz oder teilweise geschlossen werden. Die vorübergehende (bereichsweise) Schließung der Anlage wird durch Aushang an der Anlage verfügt. Absehbare längere Schließungen können zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde bekannt gemacht werden.

### **§4 Verhaltensregeln**

- (1) Das Verhalten auf der Anlage soll immer fair und respektvoll sein. Es ist stets Rücksicht auf jüngere oder weniger erfahrene Fahrer und Anfänger zu nehmen. Vorausfahrende und unerfahrenere Nutzer haben Vorrang und dürfen nicht genötigt werden. Es ist ein entsprechender Sicherheitsabstand einzuhalten. An unübersichtlichen Stellen ist die Geschwindigkeit anzupassen bzw. muss langsamer gefahren werden.
- (2) Bei der Benutzung der Anlage ist eine entsprechende Sicherheitsausrüstung zu tragen. Das Tragen eines Schutzhelms ist dabei Pflicht. Weitere Schutzausrüstung wie Protektoren, Handschuhe, etc. werden bei der Nutzung der Anlage dringend empfohlen.
- (3) Die Strecken dürfen nur mit geeigneten Fahrrädern (Dirtbike, BMX, Mountainbike, usw.), welche sich in gutem technischen Zustand befinden, befahren werden. Jeder Nutzer ist selbst für den technisch einwandfreien Zustand seines Fahrrads verantwortlich.
- (4) Vor der ersten Fahrt ist die gesamte Strecke zu kontrollieren. Schäden und Veränderung an der Anlage bzw. Strecke sind der Gemeinde Bernhardswald schnellstmöglich zu melden.
- (5) Das Befahren aller Strecken erfolgt je nach Fahrkönnen und Selbsteinschätzung. Jeder Nutzer darf nur die Strecken befahren, die seinem Anforderungsprofil und Können

entsprechen. Anspruchsvollere Strecken, insbesondere die mit Sprungrampen ausgestattet sind, dürfen aus Sicherheitsgründen nur von geübten Fahrern genutzt werden. Dazu sollte stets der Streckenplan beachtet werden.

(6) Auf der Strecke darf grundsätzlich nicht angehalten werden. Falls dies jedoch notwendig ist, darf für nachfolgende Nutzer kein Risiko entstehen. Bei einem Sturz ist die Strecke schnellstmöglich zu verlassen. Herumliegende Gegenstände sind unmittelbar zu entfernen, um andere Fahrer nicht zu gefährden. Im Fall eines Unfalls ist unverzüglich der Rettungsdienst über die Notrufnummer 112 zu verständigen.

(7) Auf der Radsportanlage ist insbesondere untersagt:

1. Das Verteilen von Abfällen;
2. Das Mitbringen und Freilaufenlassen von Hunden und sonstigen Tieren, auch auf den umliegenden Wiesen und Feldern;
3. Das Betreten der Strecke durch Fußgänger;
4. Das Befahren von gesperrten Streckenabschnitten;
5. Das Betreten unter Alkohol- und Drogeneinfluss;
6. Der Konsum von Alkohol;
7. Das Zelten, Aufstellen von Wohnwägen und Nächtigen;
8. Das Errichten von offenen Feuerstellen;
9. Die Verwendung von Musikgeräten oder Instrumenten in störender Lautstärke;
10. Das unbefugte Errichten oder Anbringen von Gegenständen, insbesondere auf den Strecken;
11. Der Verkauf von Waren aller Art, einschließlich der Abgaben von Speisen und Getränken;
12. Der Umbau oder die eigenständige Errichtung von Schanzen und Sprungrampen bzw. jegliche eigenmächtige Veränderung der Streckenverläufe oder Hindernisse;
13. Das Abstellen von Fahrrädern innerhalb der Strecke;
14. Das Befahren der Strecken entgegen der vorgegebenen Fahrtrichtung;
15. Die Befahrung der Anlage außerhalb der vorgegebenen bzw. gekennzeichneten Strecken ( aus Sicherheits- und Naturschutzgründen);
16. Das Befahren der Anlage durch motorisierte Fahrzeuge aller Art;
17. Die Nutzung von Glasflaschen auf der gesamten Anlage ( Verletzungsgefahr durch Glasscherben)
18. Das Benutzen der Anlage mit Pferden oder anderen Tieren

## **§5 Haftung**

- (1) Die Benutzung der Radsportanlage geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr. Eine Haftung oder Gewährleistung für den ordnungsgemäßen Zustand der Strecke kann aufgrund von witterungsbedingten Einflüssen bzw. höherer Gewalt nicht übernommen werden. Daher ist jeder Nutzer dazu verpflichtet, die Anlage jeweils vor der Benutzung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Die Verkehssicherungspflicht liegt demnach bei jedem Nutzer selbst.
- (2) Die Gemeinde haftet nur für Schäden die sich aus der Benutzung der Radsportanlage ergeben, wenn eine Person, derer sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtung bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugeführt werden.
- (3) Für in die Anlage eingebrachte Gegenstände, insbesondere Wertsachen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (4) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an der überlassenen Radsportanlage durch unsachgemäße Nutzung entstehen. Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Nutzers selbst zu beheben oder beheben zu lassen. Dies gilt ebenfalls für Schäden, die durch die Nichtbeachtung der Nutzungsbedingungen entstanden sind.

## **§ 6 Aufsicht und Überprüfung**

Die Radsportanlage wird von der Gemeinde Bernhardswald nicht permanent beaufsichtigt. In regelmäßigen Abständen nimmt die Gemeinde nach den geltenden Vorschriften Sicherheits- und Zustandsprüfungen an der Anlage vor.

## **§ 7 Anordnungen**

Die Gemeinde Bernhardswald übt das Hausrecht an der Anlage aus. Den zur Einhaltung der Vorgaben des § 4 sowie den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf der Radsportanlage ergehenden Anordnungen von Gemeindebediensteten ist von allen Besuchern unverzüglich Folge zu leisten.

## **§ 8**

### **Platzverweise und Platzverbote**

- (1) Wer die Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt oder aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnungen zuwiderhandelt, kann von der Gemeinde bzw. von einer von ihr beauftragten Aufsichtsperson von der Radsportanlage verwiesen werden.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Platzverbote, durch die das Betreten der Radsportanlage ganz oder für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden kann.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

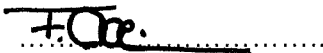
Nach Art 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. Den Verhaltensregeln in § 4 Abs. 1 bis 6 zuwiderhandelt,
2. Entgegen § 4 Abs. 7 Nr. 1 Abfälle auf der Anlage verteilt
3. Entgegen § 4 Abs 7 Nr. 2 Hunde oder sonstige Tiere auf die Anlage mitbringt und frei umherlaufen lässt;
4. Entgegen § 4 Abs 7 Nr. 3 als Fußgänger Strecken betritt;
5. Entgegen § 4 Abs 7 Nr. 4 gesperrte Streckenabschnitte befährt;
6. Entgegen § 4 Abs 7 Nr.5 die Anlage unter Alkohol- oder Drogeneinfluss betritt
7. Entgegen § 4 Abs 7 Nr.6 auf der Anlage alkoholische Getränke konsumiert
8. Entgegen § 4 Abs 7 Nr.7 auf der Anlage zeltet, Wohnwägen aufstellt
9. Entgegen § 4 Abs 7 Nr.8 auf der Anlage Feuerstellen errichtet
10. Entgegen § 4 Abs 7 Nr.9 auf der Anlage Musikgeräte oder Instrumente in störender Lautstärke verwendet
11. Entgegen § 4 Abs 7 Nr.10 auf der Anlage, insbesondere auf den Strecken, Gegenstände errichtet oder anbringt;
12. Entgegen § 4 Abs 7 Nr.11 auf der Anlage Waren verkauft
13. Entgegen § 4 Abs 7 Nr.12 Schanzen und Sprungrampen umbaut bzw. eigenständig errichtet bzw. eigenmächtig Veränderungen der Streckenverläufe oder Hindernisse vornimmt;
14. Entgegen § 4 Abs 7 Nr.13 Fahrräder innerhalb der Strecke aufstellt;
15. Entgegen § 4 Abs 7 Nr.14 strecken entgegen der vorgegebenen Fahrtrichtung befährt;
16. Entgegen § 4 Abs 7 Nr.15 die Anlage außerhalb der vorgegebenen bzw. gekennzeichneten Strecken befährt;
17. Entgegen § 4 Abs 7 Nr.16 die Anlage mit motorisierten Fahrzeugen aller Art befährt;
18. Entgegen § 4 Abs 7 Nr.17 Glasflaschen auf der Anlage nutzt.
19. Entgegen § 4 Abs. 7 Nr. 18 die Anlage mit Pferden oder Tieren benutzt

**§ 10  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bernhardswald, den 30.09.2022



Florian Obermeier  
Erster Bürgermeister

(Siegel)



Bekanntgemacht am :

# Gemeinde Bernhardswald



## Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Bernhardswald hat in seiner Sitzung vom 21.09.2022 die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Radsportanlage "Dirt-Park Hauzendorf" beschlossen.

Die Satzung wurde am 30.09.2022 niedergelegt und liegt in der Verwaltung der Gemeinde Bernhardswald, Rathausplatz 1, Zimmer 08, zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden aus.

Die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Radsportanlage "Dirt-Park Hauzendorf" tritt am Tag Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bernhardswald 29.09.2022

  
Florian Obermeier



Erster Bürgermeister

Amtlich bekanntgemacht durch Aushang an die Amtstafel in

\_\_\_\_\_

angeheftet am: 30.09.2022

abgenommen am: \_\_\_\_\_

  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift